



Raphaelswerk e.V.

GRIECHENLAND: Informationen für Geflüchtete, die nach Griechenland rücküberstellt werden

Aktualisierung Dezember 2019

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Griechenland sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Dezember 2019) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0
Telefax: +49 40 248442-39
E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de
Internet: www.raphaelswerk.de

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:

<https://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge>

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Inhalt

Einleitung.....	3
Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland.....	3
Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland.....	5
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren.....	5
Zuständige Behörden.....	6
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?.....	7
Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?.....	7
Rückkehr ins Herkunftsland.....	8
Steuer- und Sozialversicherungsnummer.....	8
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise.....	8
Zugang zu Wohnraum.....	9
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	9
Zugang zu Sozialleistungen.....	10
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	11
Zugang zu Bildungseinrichtungen.....	11
Zugang zu Sprachkursen.....	12
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen).....	12
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?.....	13
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort.....	14
Hinweis: Broschüre von Caritas Hellas.....	17
Quellen.....	18

Einleitung

Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland

Überstellungen von Geflüchteten nach Griechenland sind gemäß einer Empfehlung der EU-Kommission vom 8.12.2016 wieder aufgenommen worden, nachdem sie jahrelang ausgesetzt waren. Es werden nur Asylsuchende rücküberstellt, die nach dem 15. März 2017 nach Griechenland eingereist sind oder für die Griechenland ab diesem Datum aus einem anderen Grund zuständig ist (z.B. weil sie ein Visum erhalten haben).

Es gibt keine rückwirkende Wiederaufnahme von Überstellungen. Personen, die sich bereits vor dem 15. März 2017 in Griechenland aufgehalten haben, bevor sie nach Deutschland weitergezogen sind, werden nicht rücküberstellt.

Unbegleitete Minderjährige oder andere vulnerable Personen sollen nicht rücküberstellt werden. Griechenland muss in jedem Einzelfall zusichern, dass die rücküberstellte Person in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylverfahren gemäß EU-Recht durchgeführt wird.¹

Gesetzesänderung: Neues Asylgesetz

Ende 2019 wurde in Griechenland ein neues Asylgesetz verabschiedet, das zum 1.1.2020 in Kraft tritt. Es enthält Verschärfungen für Asylsuchende, die von Hilfsorganisationen als kritisch angesehen werden, da sie den Zugang zu einem fairen Asylverfahren erschweren und durch den Abbau von Rechtsstandards Abschiebungen erleichtern sollen².

Unter anderem vorgesehene Änderungen:

- es werden sichere Herkunftsländer festgelegt,
- beschleunigte Asylverfahren können auch für besonders Schutzbedürftige durchgeführt werden,
- Asylsuchende erhalten erst sechs Monate nach Antragstellung Zugang zum Arbeitsmarkt,
- subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr statt bisher für drei Jahre.

Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland

Die deutschen Behörden informieren die griechische Asylbehörde über die Ankunft von Personen, die aufgrund der Dublin-Verordnung nach Griechenland rücküberstellt werden. Die griechischen Behörden teilen daraufhin mit, ob Plätze in Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und ob das Asylverfahren wieder aufgenommen werden kann. Die Rücküberstellten werden bei Ankunft in Griechenland am Flughafen durch die Polizei in Empfang genommen und an die Asylbehörde verwiesen.

¹ Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/13190. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/134/1813428.pdf>, zuletzt abgerufen am 3.12.2019

² Vgl. „Geplante Asylreform geht zu Lasten von Schutzsuchenden“, Amnesty International Deutschland e.V., 29.10.2019 <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/griechenland-geplante-asylreform-geht-zu-lasten-von-schutzsuchenden>, abgerufen am 3.12.2019

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während ihres laufenden Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Griechenland begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Griechenland gestellt.

- Sie teilt der Polizei bei Ankunft in Griechenland sofort mit, dass sie Asyl beantragen möchte. Sie wird dann an die Asylbehörde verwiesen, um den Asylantrag zu stellen.

Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist:

Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Griechenland.

Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylsuchende sind verpflichtet in Griechenland zu bleiben, bis ihr Asylantrag bearbeitet wurde. Wenn sie das Land ohne Erlaubnis der Asylbehörde vorher verlassen haben, kann dies als Rücknahme des Asylantrags gewertet werden.

Die Person muss daher sofort nach der Rückkehr mit der Asylbehörde Kontakt aufnehmen und erklären, dass weiterhin Interesse an der Bearbeitung des Asylantrags besteht. Die Asylbehörde wird dann entscheiden, ob sie den Antrag weiter bearbeitet, und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

Sind seit Einstellung des Asylverfahrens weniger als neun Monate vergangen, kann das ursprüngliche Verfahren wieder aufgenommen werden. Andernfalls muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Bei negativer Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt:

Innerhalb der im Bescheid genannten Frist kann Berufung gegen die Ablehnung eingelegt werden.

Wenn bereits vor der Abreise aus Griechenland Berufung eingelegt wurde, wird die griechische Asylbehörde den Antrag erneut untersuchen und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland

a) internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus: Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre. Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland.
- subsidiärer Schutz: Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre. Ab 1.1.2020: Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr. Ein Reisedokument kann beantragt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland besteht nicht.

b) nationaler Schutz:

- humanitärer Status: Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre Personen, deren Anträge seit mindestens fünf Jahren vor dem Altfallkomitee anhängig sind, erhalten diesen humanitären Status.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Hinweis: Asylverfahren nach dem alten System

2013 wurde die griechische Asylbehörde eingerichtet. Der 7. Juni 2013 ist der Stichtag für die Neuordnung der Bearbeitung von Asylanträgen. Die Bearbeitung von Asylanträgen, die vor dem 7. Juni 2013 gestellt wurden, erfolgt durch sogenannte Altfall-Komitees (*Backlog Committees*). Bei Personen, die ihren Asylantrag vor dem 7. Juni 2013 gestellt haben, ist in Bezug auf Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis, Anträge auf Familiennachzug oder die Ausstellung von Dokumenten die griechische Polizei zuständig.

Asylverfahren nach dem neuen System

Alle ab dem 7. Juni 2013 gestellten Asylanträge werden durch die Asylbehörde bearbeitet. Der Asylantrag muss persönlich bei der griechischen Asylbehörde gestellt werden.

Die Asylbehörde ist heute nur dann nicht zuständig, wenn ein Asylantrag vor dem 7. Juni 2013 in Griechenland gestellt wurde.

Vorregistrierung (*Pre-registration*)

Asylsuchende müssen die Asylbehörde via Skype kontaktieren, um einen Termin für die vollständige Registrierung zu vereinbaren. Dieser Dienst wird auf verschiedenen Sprachen angeboten. Weitere Informationen: http://asylo.gov.gr/en/?page_id=987

Den Asylsuchenden wird Zeit und Ort des Termins mitgeteilt, an dem sie bei der Asylbehörde vollständig registriert werden. Einen Tag nach der Terminbuchung können sie bei der Asylbehörde ein Dokument, die *Pre-Registration Asylum Seeker's Card*, abholen. Dieses Dokument gilt als Nachweis für das Aufenthaltsrecht in Griechenland während des Asylverfahrens.

Registrierung

Die vollständige Registrierung findet meist etwa ein bis zwei Monate nach der Vorregistrierung statt.

Bei der Registrierung wird man erkenntnisdienlich behandelt und kurz zu den Gründen für den Asylantrag befragt. Außerdem wird der Termin für die Anhörung festgelegt und man

bekommt ein Aufenthaltsdokument als Asylsuchender (*International Protection Applicant Card* oder *Full Registration Asylum Seeker's Card*), das bis zu sechs Monate gültig ist. Mit diesem Dokument hat man das Recht, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in Griechenland aufzuhalten. Es ermöglicht außerdem den Zugang zur Gesundheitsversorgung in öffentlichen Krankenhäusern und zum Arbeitsmarkt.

Die Anhörung findet meist einige Monate nach der Registrierung statt.

Sowohl bei der Registrierung als auch bei der Anhörung besteht Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Zur Anhörung kann man sich von einem Anwalt oder anderem Berater begleiten lassen; dies erfolgt auf eigene Kosten. Kostenlose Rechtsberatung wird von NGOs angeboten.

Nach der Anhörung bei der Asylbehörde wird entschieden, ob Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt wird oder ob der Antrag abgelehnt wird. Dies wird einige Monate nach dem Interview telefonisch oder schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt.

Nach positiver Entscheidung über den Asylantrag (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) kann eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung dauert etwa ein bis zwei Monate. In der Zwischenzeit bekommt man einen Stempel auf die *Full Registration Card*, der zeigt, dass die Aufenthaltsgenehmigung beantragt wurde (ΕΚΚΡΕΜΕΙ ΑΔΕΙΑ ΔΙΑΜΟΝΗΣ). Dies gilt als vorläufige Aufenthaltsgenehmigung.

Gegen einen abgelehnten Asylantrag kann innerhalb der im Ablehnungsbescheid genannten Frist Berufung eingelegt werden. Für die Berufung sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Die Schritte des Asylverfahrens sind im Einzelnen auf der Seite der griechischen Asylbehörde <http://asylo.gov.gr/en/> sowie in einer Broschüre, die in 18 Sprachen verfügbar ist, beschrieben: http://asylo.gov.gr/en/?page_id=99

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Dublin-Verfahren	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Berufung in erster Instanz	Ανεξάρτητες Επιτροπές Προσφυγών (Αρχή Προσφυγών)	Berufungsausschüsse (Berufungsbehörde)	Independent Appeals Committees (Appeals Authority)
Berufung in zweiter Instanz	Διοικητικό Έφετείο	Oberverwaltungsgericht	Administrative Court of Appeal
Folgeantrag (Zulässigkeit)	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service

Quelle: Country Report: Greece, 2018 Update; aida Asylum Information Database

Kontakt zur griechischen Asylbehörde (Υπηρεσία Ασύλου):

Tel. +30 210 69 88 500

Hotline mit aufgezeichneten Informationen für Asylsuchende in 10 Sprachen:
Tel. +30 210 69 88 660

Weitere Telefonnummern und Kontaktmöglichkeiten sowie Adressen der regionalen Dienststellen: http://asylo.gov.gr/en/?page_id=129

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Griechenland zu bleiben;
- die Asylbehörde über Adressänderungen oder ähnliches zu informieren;
- eine Steuernummer zu beantragen und jährlich eine Steuererklärung abzugeben.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben Recht auf:

- freien Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem
- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl sowie über die eigenen Rechte und Pflichten
- Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe bei der Berufung gegen einen negativen Asylbescheid

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung in Griechenland zu verbleiben;
- eine *Asylum Seeker's Card* zu erhalten, mit der man sich frei innerhalb Griechenlands bewegen kann;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden.

Durch die folgenden Mängel können Rechte verletzt werden:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)
- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information, fehlende Dolmetscher etc.)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Griechenland ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Griechenland. Verschiedene Organisationen bieten Beratung zu Förder- und Re-Integrationsmöglichkeiten an.

Steuer- und Sozialversicherungsnummer

Sozialversicherungsnummer (AMKA):

Die Sozialversicherungsnummer muss beim Bürgerzentrum (KEP) am Ort des Wohnsitzes beantragt werden. Sie wird für die Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) und bei Aufnahme einer Arbeit benötigt.

Asylsuchende können die Sozialversicherungsnummer beantragen, sobald sie die *Pre-Registration-Card* erhalten haben.

Steuernummer (AFM):

Die Steuernummer muss bei der Steuerbehörde beantragt werden.

Sie wird für Vorgänge bei Behörden, Banken sowie dem Finanzamt und für Vertragsabschlüsse (z.B. Mietverträge, Mobilfunkverträge) benötigt. Außerdem ist sie erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgenommen wird oder Sozialleistungen beantragt werden.

Sobald man eine Steuernummer hat, ist man verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung abzugeben; das gilt auch, wenn man keine Einkünfte hat.

Alle Personen, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, benötigen die Sozialversicherungs- und die Steuernummer. Sie können auch von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen beantragt werden. Dabei können jedoch Probleme auftreten, wenn Unterlagen fehlen, beispielsweise zum Nachweis des Wohnsitzes, eine Obdachlosenbescheinigung oder zum Nachweis des Familienstandes.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Im Fall einer Rücküberstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung müssen die griechischen den deutschen Behörden zusichern, dass die rückgeführte Person in Einklang mit den europäischen Normen untergebracht werden kann.³

Asylsuchende können beantragen, in staatlichen Unterkünften untergebracht zu werden. Dabei können die Sozialdienste von Caritas Hellas behilflich sein.

³ Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/13190. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/134/1813428.pdf>, S. 20, zuletzt abgerufen am 3.12.2019; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/14079. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2019 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/140/1914079.pdf>, S. 22, zuletzt abgerufen am 3.12.2019

Die Aufnahmebedingungen sind nicht nur auf den Inseln, sondern auch auf dem Festland, wo die meisten Dublin-Rückkehrerinnen und Rückkehrer leben, kritisch. Viele Lager sind temporäre und überbelegte Aufnahmeeinrichtungen, der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen ist erschwert, die Gesundheitsversorgung ist mangelhaft und besonders Schutzbedürftige können nicht adäquat versorgt werden⁴.

Zugang zu Wohnraum

International Schutzberechtigte sind hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum anderen Drittstaatsangehörigen gleichgestellt. Es gibt für sie keine staatlichen Unterkünfte und keine Mietzuschüsse.

Aus anderen EU-Ländern abgeschobene anerkannte Schutzberechtigte erhalten keine Unterkunft und keine finanzielle Unterstützung.

Staatliche Unterkünfte sind Asylsuchenden vorbehalten. Schutzberechtigte dürfen nach ihrer Anerkennung noch weitere 6 Monate dort wohnen. Inoffiziell war dies in der Vergangenheit oft auch für einen längeren Zeitraum möglich. Laut einer Ankündigung der griechischen Regierung von Anfang 2019 sollen Schutzberechtigte nun aufgefordert werden, die Unterkünfte nach 6 Monaten zu verlassen.⁵

Obdachlosenunterkünfte in den Städten haben meist lange Wartelisten, Flüchtlinge werden oft nicht aufgenommen und Familien können nur in Ausnahmefällen untergebracht werden.⁶

Viele Schutzberechtigte sind daher obdachlos oder leben in prekären Verhältnissen in verlassenen Häusern, ohne Elektrizität und fließend Wasser.

Bei der Suche nach einer Unterkunft können die Sozialdienste von Caritas Hellas oder andere NGOs unterstützen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende, die über keine Krankenversicherung verfügen, haben freien Zugang zu medizinischer Versorgung über das öffentliche Gesundheitssystem. Das heißt, sie haben Anspruch auf ärztliche Untersuchungen in zugelassenen Kliniken und Einrichtungen, auf Krankenhausbehandlung in öffentlichen Krankenhäusern und auf Medikamente, die ihnen verschrieben werden.

Personen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise Schwangere, Folteropfer, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, haben außerdem Anspruch auf psychologische Unterstützung.

International Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsbürger.

⁴ Vgl. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland“, Hrsg.: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Autor: Equal Rights Beyond Borders, Juli 2019, https://b-umf.de/material/?filter=berichte-und-studien&type=post_tag, abgerufen am 3.12.2019

⁵ Refugee.Info, Meldung vom 18.02.2019, <https://blog.refugee.info/exit-accommodation-cash/>, abgerufen am 3.12.2019

⁶ Vgl. „Update: Stellungnahme Pro Asyl: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland“, 30. August 2018 <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-update-lebensbedingungen-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>, abgerufen am 3.12.2019

Um Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem zu bekommen ist die griechische Sozialversicherungsnummer (AMKA) erforderlich. Wer keine Sozialversicherungsnummer hat, sollte mit der *Asylum Seeker's Card* zu einem Krankenhaus gehen und um Hilfe bitten.

Das öffentliche Gesundheitssystem in Griechenland ist infolge der Finanzkrise stark beeinträchtigt. Es gibt lange Wartezeiten, es fehlen Personal und Medikamente und es werden Zuzahlungen verlangt. Außerdem fehlen Dolmetschende in den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen.

Zugang zu Sozialleistungen

Im Jahr 2017 wurde eine Unterstützung durch Bargeld eingerichtet, die an Asylsuchende und Geflüchtete ausgezahlt wird.

Die Auszahlung erfolgt über eine *Cash Card* im Scheckkartenformat, die an Geldautomaten eingesetzt werden kann. Die Zahlung soll Grundbedürfnisse wie Verpflegung, Transport, Kleidung, Hygieneprodukte, Schulmaterial und Medizin decken, sofern diese nicht bereits im Rahmen der staatlichen Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Größe der Familie und der sonstigen erhaltenen Leistungen.

Geflüchtete und Asylsuchende, die in offiziellen Unterkünften oder Wohnungen untergebracht sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf diese Leistung. Personen, die in informellen Unterkünften, beispielsweise besetzten Häusern, wohnen, sind von der Bargeldunterstützung ausgeschlossen.

Das Programm wird unter dem Namen *Greece Cash Alliance* durch UNHCR und internationale NGOs umgesetzt. Ob die Förderung über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt wird, ist noch unklar. Weitere Informationen: <https://help.unhcr.org/greece/living-in-greece/access-to-cash-assistance/>

International Schutzberechtigte haben unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Sozialleistungen. Sie haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die für Asylsuchende vorgesehen sind.

Einzelne Leistungen sind beispielsweise:

- Sozialhilfe (Social Solidarity Income, Κοινωνικό Εισόδημα Αλληλεγγύης KEA): finanzielle Hilfe, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration (Mindestaufenthaltszeit: ein Jahr)
- Rente für Personen über 67 Jahren, die keine Rente aus einer Rentenversicherung beziehen (Mindestaufenthaltszeit von 15 Jahren)
- Familienbeihilfe (Mindestaufenthaltszeit von zehn Jahren)
- Sozialhilfeleistungen für behinderte Personen

Für die meisten Sozialleistungen ist ein legaler Mindestaufenthalt in Griechenland (zwischen einem und fünfzehn Jahren, je nach Leistung) erforderlich; die Zeit während der Asylantragstellung wird hierfür nicht angerechnet. Außerdem müssen Unterlagen wie Steuerbescheid, Mietvertrag oder Obdachlosenbescheinigung vorgelegt werden, die Schutzberechtigte meist nicht vorweisen können. In der Praxis scheitert daher der Anspruch auf Leistungen oft an den fehlenden Voraussetzungen.

Schutzberechtigte, die nach Griechenland abgeschoben werden, sind daher meist auf sich allein gestellt und erhalten keine Unterstützungsleistungen.⁷

Ehrenamtliche Unterstützernetze in Deutschland können die Rückkehrenden unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Griechenland angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis.

Asylsuchende dürfen eine Beschäftigung aufnehmen, sobald sie ihren Asylantrag gestellt haben, vollständig registriert sind und eine *Full Registration Asylum Seeker's Card* erhalten haben. Ab dem 1.1.2020 dürfen Asylsuchende erst sechs Monate nach Asylantragstellung eine Beschäftigung aufnehmen.

Arbeitssuchende können sich an die griechische Arbeitsverwaltung (OAED) wenden (www.oaed.gr).

Um eine Arbeit aufzunehmen, sind die Steuernummer (AFM) und die Sozialversicherungsnummer (AMKA) erforderlich.

Anerkannte Flüchtlinge müssen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben.

Weitere Informationen: <https://help.unhcr.org/greece/living-in-greece/access-to-employment/>

In der Praxis ist es aus verschiedenen Gründen jedoch äußerst schwierig, eine Beschäftigung zu finden: hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Anerkennung von Qualifikationen. Schwarzarbeit, mangelhafte Sozialversicherung oder Unterbezahlung sind daher verbreitet.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Minderjährige Asylsuchende haben, wie griechische Staatsangehörige, das Recht auf Zugang zum Bildungssystem. Für sie besteht ebenfalls Schulpflicht.

Anerkannte Flüchtlinge haben ebenfalls Zugang zum Bildungssystem und können Grundschulen und weiterführende Schulen sowie Hochschulen und weitere Bildungsprogramme besuchen.

Reception/Preparatory Classes for the Education of Refugees (DYEP):

Dies ist ein Programm, das im Jahr 2016 auf dem griechischen Festland eingerichtet wurde. Kinder, die in offiziellen Flüchtlingslagern untergebracht sind, besuchen nachmittags spezielle Vorbereitungsklassen an öffentlichen Schulen, die von Aushilfslehrern gehalten werden. Wegen Transportproblemen ist der Zugang zu diesen Kursen in der Praxis nicht für alle Kinder gewährleistet.

⁷ Vgl. „Update: Stellungnahme Pro Asyl: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland“, 30. August 2018 <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-update-lebensbedingungen-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>, abgerufen am 3.12.2019

Kinder, die nicht in Flüchtlingslagern untergebracht sind, können eine reguläre Schule in der Umgebung besuchen. Dort werden sie zusammen mit griechischen Kindern unterrichtet. Einige Schulen bieten auch spezielle Vorbereitungsklassen an.

Daneben gibt es informellen Unterricht in verschiedenen Flüchtlingslagern, insbesondere auf den Inseln.

Erwachsene Schutzbedürftige haben zu den gleichen Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die in Griechenland leben, Zugang zu Bildungseinrichtungen. Sie haben das Recht, an Bildungsprogrammen und Berufsausbildungen teilzunehmen.

Zugang zu Sprachkursen

Für anerkannte Flüchtlinge gibt es keine kostenlosen staatlichen Sprachkurse.

Einige NGOs bieten kostenlose Sprachkurse für Asylsuchende und Flüchtlinge an.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Die Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger müssen bei ihrer Unterbringung berücksichtigt werden.

Folteropfer können ihren besonderen Schutzbedarf durch die Bescheinigung einer staatlichen Gesundheitseinrichtung nachweisen. Eine von einer NGO ausgestellte Bescheinigung ist seit der Änderung des Asylrechts ab Januar 2020 nicht ausreichend.

Besonders Schutzbedürftige können bei verschiedenen Leistungen, beispielsweise der Vergabe von Schlafplätzen in Obdachlosenunterkünften, bevorzugt behandelt werden.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Griechenland sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Dezember 2019) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern entgegen unter: infostelle@raphaelswerk.de

Infomaterial zu Griechenland für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

Safe Refugee ist ein Portal, auf dem Geflüchtete und Migranten die Kontakte von Behörden, Organisationen und NGOs finden, die Gesundheitsversorgung, Sozialberatung, psychologische Unterstützung, Rechtsberatung, Unterbringung und Bildungsleistungen anbieten. Das Portal ist auf Englisch, Französisch, Griechisch, Arabisch und Farsi verfügbar: <https://www.saferefugees.info/>

Help in Greece – Portal des UNHCR mit Informationen und Adressen für Asylsuchende und Flüchtlinge in Griechenland auf Englisch, Französisch, Arabisch, Griechisch, Farsi und Türkisch: <https://help.unhcr.org/greece/>

„Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland“, Merkblatt der Deutschen Botschaft Athen auf Deutsch, Englisch und Arabisch: <https://griechenland.diplo.de/gr-de/service/05-VisaEinreise/-/1345826>

Refugee.info: Das mehrsprachige Portal bietet Informationen zum Asylverfahren und zu Arbeiten und Leben in Griechenland. Außerdem kann man nach Kategorien geordnet Kontakte von Hilfsangeboten suchen: <https://www.refugee.info/greece/services/>. Das Portal wird seit August 2019 nicht mehr aktualisiert; Informationen und Adressen sollten daher vor Ort überprüft werden.

Außerdem verweisen wir auf die Adressen, die im Ratgeber **„Welcome to Greece. An Info Guide for Refugees and Migrants“** gesammelt sind. Die Informationen werden von der Initiative „Welcome to Europe“, kurz W2EU, zusammengetragen. Dies ist ein Netzwerk von Aktivist*innen und Organisationen aus Europa und Nordafrika, das unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern sammelt und auf dem Portal <http://www.w2eu.info> veröffentlicht. Hier sind die Kontakte in Griechenland zusammengestellt: <http://www.w2eu.info/greece.en/articles/greece-contacts.en.html>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Organisationen mit überregionalen Angeboten

Hier sind die Adressen des jeweiligen Hauptsitzes angegeben, bei denen die Adresse und weitere Details vor Ort angefragt werden können:

Gesundheitsversorgung und Beratung:

Hellenic Red Cross

Hilferufnummer für Geflüchtete: +30 210 5140440

Gesundheitsstation: EHS Ambelokipi
Athanasaki Street 1, Athen
Tel. +30 213 2068992, +30 210 6910143
E-Mail: ehs.ambelokipi@gmail.com

Mobile Gesundheitsversorgung:
Tel. +30 210 6910143
E-Mail: HellenicRedCrossHPA@redcross.gr

Ärzte ohne Grenzen Griechenland (Γιατροί Χωρίς Σύνορα, Doctors without Borders MSF)

Xenias St. 15
Athen
Tel. +30 210 5 200 500
E-Mail: info@msf.gr
<https://msf.gr/en>

Ärzte der Welt (Giatroi tou Kosmou, Médecins du Monde (MdM) Greece)

Sapfous Street 12
Athen
Tel. +30 210 3213150
E-Mail: info@mdmgreece.gr
<http://mdmgreece.gr/en/>
offene Praxis für Migranten und Geflüchtete

Praksis (Programs of Development, Social Support and Medical Cooperation)

57 Stournari Str.
10432, Athens
Tel. +30 210 520 5200
E-Mail: info@praksis.gr
www.praksis.gr/en

Rechts- und Sozialberatung:

Caritas Hellas Social Spot Neos Kosmos

Rene Pio 2A
Neos Kosmos
Athen
Adresse auf Griechisch: Π. Πιύ 2Α
Tel. +30 213 0909940
E-Mail: neoskosmoscenter@caritas.gr
www.caritas.gr

Caritas Hellas Social Spot Kypseli

Fokionos Negri Str. 42
Kypseli
(Kypseli municipal market)
Tel. +30 210 5225659
kipselicenter@caritas.gr
www.caritas.gr

Griechischer Flüchtlingsrat – Greek Council for Refugees

Solomou 25
Athen
Adresse auf Griechisch: Σολωμού 25
Tel.: +30 210 3800990-1
E-Mail: gcr1@gcr.gr
<http://www.gcr.gr/index.php/en/>
(auch in Thessaloniki und Ioannina)

METAdrasi

E-Mail: info@metadrasi.org
<http://metadrasi.org>

Athen:
7, 25 Martiou, 17778 Tavros
Tel. +30 214 100 8700

Thessaloniki:
7, Vilara Street, 54625 Valaoritou
Tel. +30 2310 501151

AITIMA Non-Governmental Organization

Tripou Str. 4 - 6, Athen 117 41
Tel. +30 210 9241677
E-Mail aitima@freemail.gr
<http://www.aitima.gr/index.php/en/projects>

Sprachkurse:

METAdrasi

7, 25 Martiou Street

17778 Tavros

Athen

Adresse auf Griechisch: 25ης Μαρτίου 7, Ταυρος

Tel. +30 214 100 8700

E-Mail: info@metadrasi.org

<http://metadrasi.org/en/greek-language-courses-athens/>

KYRIAKATIKO SXOLEIO METANASTON

Argous Street 145

Kolonos Athen

Adresse auf Griechisch: Αργούς 145

Tel. +30 210 5130373

E-Mail: kyriakatiko@yahoo.gr

www.ksm.gr

Caritas Hellas Social Spot Neos Kosmos

Rene Pio 2A

Neos Kosmos

Athen

Adresse auf Griechisch: Ρ. Πιύ 2Α

Tel. +30 213 0909940

E-Mail: neoskosmoscenter@caritas.gr

www.caritas.gr

Caritas Hellas Social Spot Kypseli

Fokionos Negri Str. 42

Kypseli

(Kypseli municipal market)

Tel. +30 210 5225659

kipselicercenter@caritas.gr

www.caritas.gr

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

IOM Griechenland

6 Dodekanisou Str.

17456 Alimos, Athen

Tel. +30 210 9919040

E-Mail: iomathens@iom.int

<https://greece.iom.int>

(IOM-Büros auch in Thessaloniki, Patra, Ioannina)

Notschlafstellen für Obdachlose in Athen:

KΥΑΔΑ Reception and Solidarity Center of the Municipality of Athens
Pireos 35
10552 Athens
Tel. +30 210 5246516

weitere Informationen: <https://www.cityofathens.gr/organotiki-domi-dimoy-athinaion/dimotikoi-foreis/kentro-ypodoxis-astegon-dimoy-athinaion-k-y-d>

Der Zugang zu Notschlafstellen ist allerdings äußerst schwierig, da die vorhandenen Plätze nicht ausreichen oder Geflüchtete die Voraussetzungen nicht erfüllen.⁸

Regionale Angebote in Athen und Thessaloniki

Übersicht von Hilfsangeboten in der Region Athen und in Thessaloniki:

- Athens survival guide: Survival Guide for asylum seekers & refugees in Attica
- Thessaloniki Service Mapping: Free services in urban area of Thessaloniki

Die beiden Handreichungen können in mehreren Sprachen als pdf-Dokument hier heruntergeladen werden: <https://help.unhcr.org/greece/where-to-seek-help/other-services/>

Hinweis: Broschüre von Caritas Hellas

Caritas Hellas hat eine Broschüre herausgegeben, die wichtige Informationen und praktische Hinweise für Flüchtlinge in Griechenland vier Sprachen (Griechisch, Englisch, Arabisch, Farsi) enthält.

Rights in the Everyday Life of the Refugee,

Hrsg.: Mardaki, Andriani/Caritas Social Spot, Caritas Hellas, 2017

Folgende Themen sind darin enthalten:

1. Provision of AMKA number
2. Provision of VAT number
3. Birth and Naming
4. Marriage
5. Death
6. Employment
7. Home
8. Education
9. Health

Die Broschüre ist als Informationsmaterial für Geflüchtete, die nach Griechenland zurückkehren, geeignet.

Wir senden sie Ihnen auf Ihre Anfrage an infostelle@raphaelswerk.de gern als PDF zu.

⁸ Vgl. „Update: Stellungnahme Pro Asyl: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland“, 30. August 2018 <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-update-lebensbedingungen-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>, abgerufen am 29.11.2019

Quellen

- Country Report: Greece, 2018 Update; aida Asylum Information Database, März 2019; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>
- Basic information for people seeking international protection in Greece; Merkblatt der griechischen Asylbehörde "Asylum Service", <http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2017/04/Basic-Information-for-people-seeking-International-Protection-in-Greece-.pdf>
- Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland. Rechte und effektiver Schutz existieren nur auf dem Papier: Die prekäre Situation international Schutzberechtigter in Griechenland; Stiftung PRO ASYL & Refugee Support Aegean, 23. Juni 2017 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2017/10/RSA_PRO-ASYL_STELLUNGNAHME_Anerkannte_2017.pdf
- Update: Stellungnahme: Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland, Stiftung PRO ASYL & Refugee Support Aegean, 30. August 2018 <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-update-lebensbedingungen-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Griechenland, Hrsg.: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Autor: Equal Rights Beyond Borders, Juli 2019, https://b-umf.de/material/?filter=berichte-und-studien&type=post_tag
- UNHCR, Portal „Help in Greece“, <https://help.unhcr.org/greece/>
- Infoportal Refugee.Info <https://www.refugee.info/greece/>
- Hilfsorganisationen – Hilfe für Flüchtlinge in Griechenland; Merkblatt der Deutschen Botschaft in Athen, Dezember 2019, <https://griechenland.diplo.de/gr-de/service/05-VisaEinreise/-/1345826>
- Welcome to Greece. An Info Guide for Refugees and Migrants, October 2016, <http://www.w2eu.info/greece.en.html>
- Deutscher Caritasverband e.V., Abteilung Caritas international
- Caritas Hellas, www.caritas.gr
- Greek Council for Refugees, <http://www.gcr.gr>
- Refugee Support Aegean, <https://rsaagean.org/en/>